

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

## **Zivilrechtliche Folgen mangelhafter Sicherheitsdatenblätter**

§ 14 GefStoffV sowie § 6 des Entwurfs einer neuer GefStoffV verpflichten die Hersteller, Importeure und weitere Personen, vor allem Händler, bei Gefahrstoffen sowie bei bestimmten Zubereitungen, die sie in den Verkehr bringen, dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt kostenlos zu übermitteln. Die Pflicht knüpft an den Tatbestand des „Inverkehrbringens“ an; dieser im Wirtschafts- und Arbeitssicherheitsrecht gebräuchliche Begriff meint die tatsächliche Überlassung eines Stoffes bzw. einer Sache. Im Zivilrecht erfolgt eine solche Überlassung regelmäßig aufgrund eines schuldrechtlichen Vertrages; die wichtigste Vertragsform ist der Kaufvertrag, so dass im Folgenden alle Beispiele auf der Annahme eines Kaufvertrages beruhen. Dies ist nahe liegend, da - anders als bei Maschinen - bei Gefahrstoffen weder Vermietung noch Leasing üblich sind.

### **I. Die Pflicht zur Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes**

Die in § 14 Abs. 1/§ 6 Abs. 1 S. 1 GefStoffV normierte Pflicht zur Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes lässt sich als gesetzliche vertragsergänzende Informationspflicht begreifen. Für den Abnehmer ist sie von zentraler Bedeutung, da er ohne diese Kenntnisse den Stoff in aller Regel nicht beurteilen und damit nicht einsetzen kann. Klarstellend ist im neuen Entwurf zur GefStoffV in § 8 in Umsetzung von Art. 6 RL 98/24 ausdrücklich formuliert worden, dass bei neuen Tätigkeiten ohne vorherige Gefährdungsbeurteilung ein Einsatz von Beschäftigten nicht zulässig ist. Da somit die vertraglich vorgesehene Verwendung des Stoffes untrennbar mit der Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes verbunden ist, liegt es nahe, diese Lieferung als ergänzende Hauptpflicht zu qualifizieren, deren Verletzung dem Abnehmer vor Gefahrübergang das Recht nach § 320 BGB vermittelt, die Abnahme des Stoffes zurückzuweisen, ohne dadurch in Schuldnerverzug zu geraten. Als Parallelwertung aus der zivilrechtlichen Praxis lässt sich die Lieferung des Kfz-Briefes verstehen, der ebenfalls für den Käufer von elementarer Bedeutung ist (BGH NJW 1983, 2139). In der neueren EDV-Vertragspraxis kennen wir zahlreiche Fälle, in denen z.B. das Benutzerhandbuch (BGH NJW 1993, 461) oder die Programmierbeschreibung (OLG Köln NJW-RR 1999, 1287) fehlten und eine teilweise Nichterfüllung des Kaufvertrags angenommen wurde.

Hat somit der Verkäufer das Sicherheitsdatenblatt nicht geliefert, kann der Käufer nach § 320 BGB die Lieferung zurückweisen. Im Übrigen kann der Käufer nach Gefahrübergang die Rechte nach § 437 BGB geltend machen. Solange diese Information nicht übermittelt ist, ist die Sache nicht endgültig geliefert, so dass die Rügefristen nach § 377 HGB noch nicht laufen.

### **II. Die Pflicht zur Lieferung eines aktualisierten Sicherheitsdatenblattes**

Nach § 14 Abs. 1 S. 2 GefStoffV bzw. § 6 Abs. 1 S. 2 E-GefStoffV ist der Verkäufer weiter verpflichtet, bei Auftreten neuer Kenntnisse und bei Neubewertung der Risiken ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zu liefern. Es handelt sich insoweit um eine nachvertragliche Informationspflicht, die wiederum gesetzlich angeordnet ist. In der zivilgerichtlichen Praxis sind solche Pflichten bereits nach bisherigem Recht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben z. B. bei der Versorgung mit Ersatzteilen anerkannt worden. Auch für solche Fälle, in denen ein Käufer nachhaltig auf eine über den Vertragsschluss hinaus andauernde Verlässlichkeit des Verkäufers angewiesen ist, ist die Existenz einer nachvertraglichen Informations-

oder Lieferpflicht anerkannt worden (z. B. LG Köln NJW-RR 1999, 1285, Ulrich BB 1995, 371).

In der betrieblichen Praxis wird es sich empfehlen, dass diese wichtige Pflicht ausdrücklich in die vertraglichen Vereinbarungen aufgenommen wird. Als ein Beispiel können die aus der Beschaffung von Software bekannten Regelungen zum vertraglichen Update (z. B. OLG Hamm CR 1998, 202) herangezogen werden. Es ist sachdienlich, darauf hinzuwirken, dass Verkäufer nicht nur die Aktualisierung tatsächlich vornehmen, sondern diese Pflicht bereits in die Vertragsurkunden aufnehmen.

### III. Kaufrechtliche Konsequenzen mangelhafter Sicherheitsdatenblätter

Sicherheitsdatenblätter können mangelhaft sein, wenn die inhaltlichen Angaben unzutreffend bzw. lückenhaft sind. Als Diskussionsbeispiel soll davon ausgegangen werden, dass das Sicherheitsdatenblatt ungenügende Aussagen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen enthalten hat, die geeignet sind, Gesundheitsschäden der Arbeitnehmer herbeizuführen.

In der am 1.3.2002 bekannt gemachten Fassung der TRGS 220 zum Sicherheitsdatenblatt (BAbI 4/2002, S. 112 ff.) heißt es in Nr. 4 Abs. 10 S. 2 „Die Angaben sind keine vertragliche Zusicherung von Qualitätseigenschaften des Produktes/der Lieferspezifikation“.

Diese Aussage ist zivilrechtlich nicht zutreffend, denn sie nimmt auf eine kaufrechtliche Kategorie Bezug, die durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das zum 1.1.2002 in Kraft getreten ist, aufgehoben worden ist. Nach dem früheren Kaufrecht wurde zwischen Fehlern und dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften differenziert, die jeweils zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen konnten. Das neue Kaufrecht arbeitet nicht mehr in der gleichen Weise mit diesen Kategorien, sondern stellt in den Mittelpunkt der Regelungen zu Sachmängeln den Grundsatz der Vertragsmäßigkeit. Der Verkäufer ist vertraglich verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sachmängeln zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB). Nach § 434 Abs. 1 S. 1 ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Dieser Grundsatz ist einfach anzuwenden, wenn die Beteiligten ausdrücklich geregelt haben, welche Qualität der zu liefernde Gegenstand haben soll. Eine solche Beschaffenheitsvereinbarung wird den Unternehmern durch § 5 BGV A 1 vorgeschrieben. Dort ist geregelt, dass ein Unternehmer, der den Auftrag erteilt, technische Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu liefern, dem Auftragnehmer - also dem Verkäufer - schriftliche aufzugeben hat, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten. Insoweit müsste bereits heute nach dem berufsgenossenschaftlichen Satzungsrecht jeder Unternehmer Vereinbarungen mit dem Gefahrstofflieferanten zur Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes und zu dessen Aktualisierung treffen.

Weiter ist ausdrücklich zu vereinbaren, dass die im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Spezifikationen zutreffen und als vertragliche Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB gelten. Wenn eine solche ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen ist, kann bei rechtzeitiger Vorlage des Sicherheitsdatenblattes vor der Bestellung in dem Austausch dieser Dokumente eine konkludente liegende Beschaffenheitsvereinbarung liegen, so dass der Lieferant nach kaufrechtlichen Grundsätzen für die angegebenen Eigenschaften einzustehen hat. Dies entspricht der früheren Judikatur, die bereits seit längerer Zeit bei der Verwendung von DIN-Normen und anderen technischen Spezifikationen davon ausgeht, dass mit der Bezugnahme

auf solche Aussagen regelmäßig die vertragliche Beschaffenheit vereinbart wird (BGH NJW 1996, 1962, 1963).

Ist auch eine solche konkludente Beschaffenheitsvereinbarung nicht feststellbar, so kann der Inhalt des Sicherheitsdatenblattes gleichwohl nach § 434 Abs. 1 S. 3 BGB einer vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung gleichgestellt werden, da es sich um eine öffentlich erfolgte Kennzeichnung handelt, auf die Abnehmer typischerweise vertrauen können und vertrauen dürfen.

Ist damit das Sicherheitsdatenblatt fehlerhaft, so ist auch die Lieferung des Gefahrstoffs bzw. der Zubereitung nicht frei von Sachmängeln. Dem Käufer stehen die in § 437 BGB normierten Rechte zu. Diese Rechte sind nach neuem Recht in folgender Weise gestaffelt:

- Nachbesserung/Nachlieferung (§ 437 Nr. 1 BGB);
- Rücktritt/Minderung (§§ 437 Nr. 2, 441 BGB);
- Schadensersatz (§§ 439, 3, 280 BGB),

Grundsätzlich gilt zwischen diesen Rechten eine Stufenleiter, so dass zunächst der Anspruch auf Nachbesserung/Nachlieferung geltend zu machen ist, bevor Rücktritt oder Schadensersatz in Betracht kommen. In unserem Fall ist eine Nachbesserung grundsätzlich möglich, indem ein korrektes und inhaltlich zutreffendes Sicherheitsdatenblatt geliefert wird. Im Einzelfall kann sich allerdings herausstellen, dass der Käufer bei Kenntnis dieser dort genannten Risiken den Stoff nicht erworben hätte; in einem solchen Fall ist die Nachbesserung unzureichend und die Möglichkeit des Rücktritts gegeben.

Schließlich können sich weitergehende Rechte der Käufer von Gefahrstoffen aus einer Garantie des Verkäufers (vgl. § 443 BGB) ergeben. Die Garantie tritt funktional an die Stelle der „zugesicherten Eigenschaft“ im früheren Kaufrecht; in der Lieferung eines gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblatts liegt in aller Regel noch keine Garantie, so dass insoweit eine ausdrückliche und zusätzliche Vereinbarung erfolgen müsste.

Kaufmännische Unternehmen können ihre kaufvertraglichen Rechte wegen eines Sachmangels verlieren, wenn sie die nach §§ 377 ff HGB vorgeschriebene Rügefrist nicht beachten. Diese handelsrechtlichen Normen gebieten daher bei jedem Käufer von Gefahrstoffen ein professionelles Warenmanagement.

#### IV. Schadensersatzrechtliche Konsequenzen mangelhafter Sicherheitsdatenblätter

Ist ein Sicherheitsdatenblatt im beschriebenen Sinne mangelhaft, dann ist auch die Lieferung des Stoffes nicht frei von Sachmängeln, so dass dem Käufer auch ein Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 437 Nr. 3, 280 BGB zustehen kann. Dieser Schadensersatzanspruch setzt wiederum voraus, dass der gelieferte Stoff nicht frei von Sachmängeln ist (§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB); dies ist bereits aufgrund des fehlerhaften Sicherheitsdatenblattes zu bejahen. Weiter verlangt § 280 Abs. 1 S. 2 BGB, dass dem Verkäufer ein Verschulden trifft. Dabei hat allerdings der Verkäufer sich entlasten; er muss nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Dies dürfte bei einem fehlerhaften Sicherheitsdatenblatt nicht einfach sein.

Der Käufer kann im Rahmen der vertraglichen Haftung jeglichen Vermögensschaden geltend machen. Dies können z. B. erhöhte Kosten für persönliche Schutzausrüstungen sein. Wenn Gesundheitsschäden der Arbeitnehmer auftreten, können dies die Kosten der Entgeltfortzahlung nach § 3 EntFG sein.

Wesentlich umfangreicher können Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmer sein, wenn diese einen Gesundheitsschaden erlitten haben. In einem solchen Fall stehen den Arbeitnehmern vertragliche Schadensersatzansprüche zu, weil die kaufvertragliche Pflicht, ein zutreffendes Sicherheitsdatenblatt zu erstellen und zu liefern, auch Schutzwirkung zugunsten der Arbeitnehmer hat. Arbeitnehmer können sich damit bereits auf diesen vertraglichen Anspruch berufen.

Daneben stehen den Arbeitnehmern auch Anspruch aus § 1 ProdHG sowie aus § 823 BGB zu. Der Anspruch aus Produkthaftungsrecht ist ein Anspruch aus Gefährdungshaftung, der kein Verschulden voraussetzt und bereits dann eingreift, wenn das Produkt den berechtigten Sicherheitserwartungen der Adressaten nicht entspricht. Nach § 3 Abs. 1 a ProdHG ist die Darbietung, zu der auch die Produktkennzeichnung und weitere Produktinformationen rechnen, ein wichtiges Instrument zur Vermittlung berechtigter Sicherheitserwartungen. Im betrieblichen Kontext beschränkt sich das ProdHG auf den Ersatz von Schäden für Körper und Gesundheit. Seit dem 1.8.2002 gewährt das Produkthaftungsrecht auch Ansprüche auf Schmerzensgeld, so dass eine umfassende Haftung möglich ist.

Eine vergleichbare Haftung kann sich aus § 823 Abs. 1 BGB sowie § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 14 GefStoffV ergeben, weil diese Vorschriften dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer dienen. Diese Haftung ist allerdings eine Verschuldenshaftung, doch wird auch hier vom Lieferanten verlangt, dass er detailliert darlegt, warum er die falsche Information nicht zu vertreten hat. Insoweit gilt dieselbe Normstruktur wie § 823 Abs. 2 BGB iVm § 3 GSG (dazu Kollmer NJW 1997, 2015). Eine Missachtung anerkannter sicherheitstechnischer Grundsätze erleichtert den Geschädigten den Kausalitätsnachweis (BGH NJW 1991, 2021, 2022).

Diese Ansprüche werden in Deutschland bisher kaum realisiert, weil man bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten den Haftungsausschluss nach § 104 SGB VII (früher § 636 RVO) als umfassendes Regulationsprinzip aufgenommen hat. Dies ist jedoch nicht zutreffend; der Haftungsausschluss bezieht sich ausschließlich auf den Arbeitgeber, der die Beiträge zur Berufsgenossenschaft leistet (§ 104 SGB VII) sowie dessen Arbeitnehmer (§ 105 SGB VII) und weitere in einer Gefahrengemeinschaft an einem Arbeitsplatz verbundene Personen (§ 106 SGB VII). Dagegen ist anerkannt, dass der Lieferant - sei es technischer Arbeitsmittel (OLG Düsseldorf VersR 1989, 1158) sei es gefährlicher Stoffe (LG Itzehoe AiB 1999, 355) - vom Haftungsausschluss nicht erfasst wird. Es ist allerdings möglich, dass auf der Grundlage der Rechtsfigur einer „gestörten Gesamtschuld“ der Haftungsbeitrag des Lieferanten gekürzt wird, wenn den Arbeitgeber ein nennenswertes Eigenverschulden trifft. Gleichwohl kann den Lieferanten in einem solchen Fall ein umfassendes Schadensrisiko treffen.

Dieses Risiko erhöht sich durch den Forderungsübergang nach § 116 SGB X. Berufsgenossenschaften, die bei einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit Heilbehandlung geleistet haben, können den auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch der Arbeitnehmer aus § 1 ProdHG bzw. § 823 BGB geltend machen und damit einer Schadensverlagerung zu Lasten der Sozialversicherung entgegentreten.

## V. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche

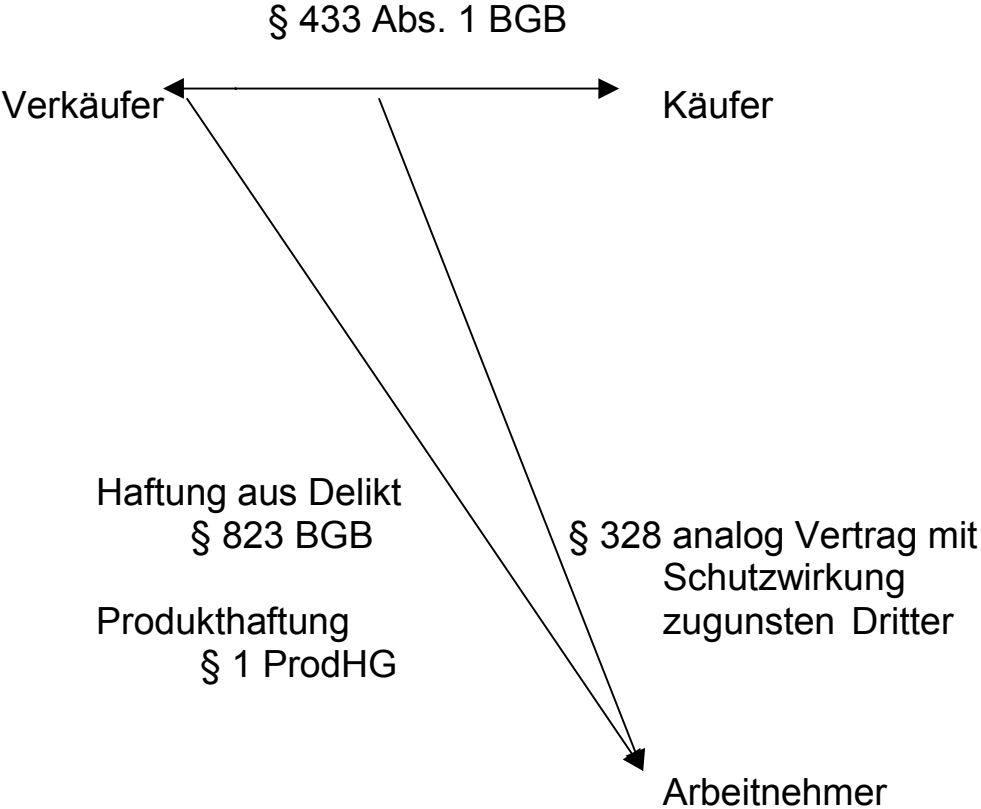
Schließlich darf nicht übersehen werden, dass die Lieferung fehlerhafter Sicherheitsdatenblätter unter dem Gesichtspunkt irreführender Werbung nach § 3 UWG bzw. der Ausnutzung eines Rechtsbruchs nach § 1 UWG als unlauterer Wettbewerb qualifiziert werden kann. In einem solchen Fall können Konkurrenten und Wirtschaftsverbände auf Unterlassung klagen.

Solche Verfahren haben in den letzten im Wettbewerbsrecht deutlich zugenommen. Die verschiedenen Vorschriften zur Produktinformation sind regelmäßig auch wettbewerbslich relevant, so dass der BGH mehrfach die Möglichkeit wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsklagen anerkannt hat. Anschaulich sind verschiedene Fälle, in denen es um die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten im Pflanzenschutzrecht gegenüber den Abnehmern ging; hier wurde die Verletzung der pflanzenschutzrechtlichen Informationsvorschriften als unlauterer Wettbewerb qualifiziert (BGH NJW 1995, 137, 138; Köhler/Piper UWG 2. Aufl. § 1 Rz. 658). Zahlreiche Beispielfälle zu den wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen fehlender bzw. fehlerhafter Produktinformation finden wir im Lebensmittelrecht (z. B. OLG Düsseldorf NJW-RR 1991, 1192); im Zusammenhang mit der gemeinschaftsrechtlich veranlassten Intensivierung der Produktinformationspflichten wird auch die Bedeutung des Wettbewerbsrechts zunehmen (Tonner/Brieske BB 1996, 913, 920).

Der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch setzt kein Verschulden des Verpflichteten voraus; insoweit reicht der objektive Tatbestand der Fehlinformation bzw. der fehlenden Information aus. Wettbewerbsrecht ist marktbezogenes und schnelles Recht, so dass die Ansprüche nach einer zügigen Abmahnung üblicherweise innerhalb weniger Wochen im Wege der einstweiligen Verfügung (§ 25 UWG) durchgesetzt und realisiert werden.

Folie 1

Allgemeine Rechtsbeziehungen



Folie 2

Kaufrecht + Erfüllung

§ 433 Abs. 1 BGB

